



Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Beschluss

L 8 AY 34/25 B ER

S 20 AY 15/25 ER Sozialgericht Braun-
schweig

In dem Beschwerdeverfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

zu 1-7 wohnhaft

zu 3-7 vertreten durch

– Antragsteller und Beschwerdeführer –


Prozessbevollmächtigte:

zu 1-7: Rechtsanwälte Deery & Jördens Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Helmstedt Sozialamt,
vertreten durch den Landrat,
Conringstraße 27 - 30, 38350 Helmstedt

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 21. August 2025 in Celle
durch  beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialge-
richts Braunschweig vom 16. Juni 2025 aufgehoben.**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom 31. Juli 2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24. Juli 2025 wird angeordnet.

Der Antragsgegner wird im Wege der Vollzugsfolgenbeseitigung verpflichtet, den Antragstellern Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG ab dem 4. Juni 2025 bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch vom 31. Juli 2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24. Juli 2025, längstens bis zum 30. November 2025, unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren. Im Übrigen wird der Eilantrag abgelehnt.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat drei Viertel der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller für beide Rechtszüge zu erstatten.

Den Antragstellern wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Deery, Göttingen, bewilligt. Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

Gründe

I.

Im Streit ist die vorläufige Gewährung höherer Leistungen nach dem AsylbLG ab April 2025, insbesondere die Rechtmäßigkeit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG bis zum 7.7.2025 und eines Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG ab dem 23.7.2025.

Die [] und [] geborenen, miteinander verheirateten Antragsteller sind syrische Staatsangehörige, reisten am 31.1.2024 mit ihren fünf, in den Jahren [] und [] geborenen Kindern, den Antragstellern zu 3 bis 7, über Bulgarien kommend nach Deutschland ein und stellten hier am 28.2.2024 einen Asylantrag. Da ihnen bereits durch Bulgarien internationaler Schutz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt wird (Entscheidungen vom 25.2.2022 und 9.11.2023), lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die in Deutschland gestellten Asylanträge als unzulässig ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, wobei eine Abschiebung nach Syrien ausgeschlossen worden ist (Bescheid vom 6.5.2024). Der hiergegen gerichtete Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hatte keinen Erfolg (Verwaltungsgericht - VG - Osnabrück, Beschluss vom 11.6.2024 - 5 B 49/24), ebenso die hiergegen erhobene Klage (VG Osnabrück, Urteil vom 20.6.2024 - 5 A 185/24). Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 26.6.2024 vollziehbar. Mit Schreiben vom 24.7.2024 erklärte sich Bulgarien zur Rücknahme der Antragsteller bereit.

Die Landesaufnahmebehörde (LAB) Niedersachsen wies die Familie ab dem 14.10.2024 dem Antragsgegner zu und verpflichtete sie, in seinem Kreisgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Bescheid vom 22.8.2024). Am 14.10.2024 beantragten die Antragsteller bei dem Antragsgegner die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG. Sie bezogen eine von der Samtgemeinde Velpke zugewiesene Wohnung, deren monatliche Grundmiete 665,00 € betrug (zzgl. Heizkosten von 200,00 €, Betriebskosten zentraler Warmwassererzeugung von 150,00 €, Stromkosten von 100,00 €, Müllabfuhr von 15,00 €, Hausreinigung 30,00 € und Kabelgebühr 10,00 €). Mit Bescheid vom 16.10.2024 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern „vom 14.10.2024 bis auf weiteres“ Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG „für den Monat 10/2024“ von 2.132,15 €, „für den Monat 11/2024“ von 3.672,00 €. Nach einem Zusatz in dem Bescheid werden die Beiträge für die Folgemonate jeweils monatlich im Voraus ausgezahlt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller nicht geändert haben. Lediglich bei Änderungen werde ein neuer Bescheid erteilt. Die Bewilligung stelle keinen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar, d.h., die jeweilige Leistung werde nur für einen Monat bewilligt. Sie werde

unter der Voraussetzung unveränderter Verhältnisse ohne erneute Bescheiderteilung weitergezahlt.

Aufgrund einer zum 1.1.2025 erfolgten gesetzlichen Absenkung der Leistungen nach § 3 AsylbLG bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern „für den Monat 1/2025“ Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG von 3.571,00 € (Bescheid über die Änderung von laufenden Leistungen nach dem AsylbLG vom 18.12.2024). Zum 1.1.2025 erhöhte sich zudem die Grundmiete für die Antragsteller auf 827,40 € monatlich (Mitteilung der Samtgemeinde Velpke vom 6.1.2025), woraufhin der Antragsgegner die bewilligten Leistungen „für den Monat 1/2025“ auf 3.733,40 € erhöhte (Bescheid über die Änderung von laufenden Leistungen nach dem AsylbLG vom 13.1.2025). Diese Leistungen bezogen die Antragsteller auch ab Februar 2025.

Eine für den 26.3.2025 geplante Rücküberstellung der Antragsteller per Charterflugzeug scheiterte wegen Überbuchung.

Mit Bescheid vom 3.4.2025 stellte der Antragsgegner die den Antragstellern bewilligten Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 AsylbLG zum 30.4.2025 ein und gewährte ihnen für April 2025 (lediglich) Überbrückungsleistungen. Hiergegen erhoben die Antragsteller mit Schreiben vom 3.6.2025, beim Antragsgegner eingegangen am 4.6.2025, Widerspruch und beantragten zugleich eine Überprüfung der Entscheidung gemäß § 44 SGB X. Es fehle an einer Anhörung. Zudem sei die Leistungseinstellung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und verstoße gegen Europarecht.

Ebenfalls am 4.6.2025 haben die Antragsteller beim Sozialgericht (SG) Braunschweig einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt, mit dem sie vorläufige Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG rückwirkend ab dem 1.4.2025 begehren. Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 5.6.2025 eingewandt, die Antragsteller hätten seit der Leistungseinstellung zum 30.4.2025 keinen neuen Leistungsantrag gestellt. Sie seien ihrer Ausreisepflicht vorsätzlich nicht nachgekommen. Das Schreiben vom 3.6.2025 sei nicht bekannt, der Widerspruch auch unzulässig, weil nicht fristgerecht erhoben.

Das SG hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Er sei nicht gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der Widerspruch vom 3.6.2025 nicht fristgerecht erhoben worden sei. Aufgrund des Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X komme auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht, weil es an einem streitigen Rechtsverhältnis fehle. Die Antragsteller hätten sich vor dem beim SG gestellten Antrag nicht an den Antragsgegner gewandt. Im Übrigen dürfte die Einstellungsentscheidung vom 3.4.2025 mit Wir-

kung für die Zukunft auch rechtmäßig gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG sein (Beschluss vom 16.6.2025, zugestellt am 20.6.2025).

Einer zwischenzeitlich am 7.7.2025 beabsichtigten Rückführung der Antragsteller nach Bulgarien hatte die Bundespolizei nicht zugestimmt (vgl. Vermerk vom 2.7.2025 und E-Mail der Bundespolizei vom selben Tag), u.a. wegen Zweifeln an der Rechtzeitigkeit der Ankündigung der Rücküberführung gegenüber Bulgarien und an der Gültigkeit der bereits mehr als drei Monate alten Zustimmung zur Rückübernahme (unter Verweis auf Art. 7 Abs. 3 des deutsch-bulgarischen Übernahmeabkommens), was auch aufgrund eines sehr angespannten Verhältnisses voraussichtlich nicht ausreiche. In Absprache mit dem LAB hat sich die Ausländerbehörde dennoch für die am 7.7.2025 geplante Rückführung entschieden. Letztlich ist diese gescheitert, weil die Antragsteller nicht angetroffen worden sind.

Gegen den Beschluss vom 16.6.2025 richtet sich die Beschwerde der Antragsteller vom 3.7.2025. Sie verweisen hierin auf die wegen Einkommens- und Vermögenslosigkeit bestehende Dringlichkeit einer Entscheidung für die siebenköpfige Familie. Die Verpflichtung zur Rücknahme des Bescheides vom 3.4.2025 ergebe sich aus § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 44 SGB X. Sie bestehe auch ohne Antrag. Im Übrigen sei das Schreiben am 4.6.2025 persönlich vom Antragsteller zu 1 bei der Antragsgegnerin eingeworfen worden. Auch die Eilantragstellung mache das Überprüfungsbegehren hinreichend deutlich. § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sei mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar. Eine Rückkehr nach Bulgarien sei den Antragstellern nicht zumutbar (unter Bezugnahme auf den Senatsbeschluss vom 12.6.2025 - L 8 AY 24/25 B ER - juris; VG Oldenburg, Urteil vom 15.2.2023 - 12 A 2764/21; VG Hannover, Urteil vom 7.2.2024 - 15 A 1144/23). Dies ergebe sich auch aus ihren Angaben im Rahmen der Anhörung gegenüber dem BAMF. Schon einer allein-stehenden, gesunden, arbeitsfähigen Person drohe in Bulgarien eine Verletzung aus Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), jedenfalls aber anerkannten Schutzberechtigten (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.7.2024 - A 4 S 257/24 - juris Rn. 18 f.; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 2.2.2024 - 4 LB 653/22). Den Antragstellern sei als vulnerable Personengruppe eine Rückkehr nach Bulgarien nicht zumutbar. Ferner bestünden erhebliche Zweifel an der objektiven Möglichkeit einer Überstellung unter Zwang. Einer freiwilligen Ausreise nach Bulgarien stehe auch entgegen, dass die Antragsteller nicht im Besitz von bulgarischen Ausweisdokumenten seien.

Die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des SG Braunschweig vom 16.6.2025 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig Leistungen gemäß §§ 3, 3a AsylbLG jedenfalls ab dem 3.6.2025 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hat im Laufe des Beschwerdeverfahrens den Widerspruch vom 4.6.2025 gegen den Einstellungsbescheid vom 3.4.2025 als unzulässig zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 10.7.2025), den Bescheid aber - gemeinsam mit den Leistungsbescheiden vom 16.10. und 18.12.2024 sowie vom 13.1.2025 - zurückgenommen und den Antragstellern für die Zeit vom 14.10.2024 bis zum 7.7.2025 nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG eingeschränkte Leistungen bewilligt. Zudem hat er für die Zeit vom 8. bis zum 22.7.2025 Überbrückungsleistungen gewährt und eine Erstattungsforderung von 7.988,89 € geltend gemacht (Bescheid vom 24.7.2025). Hiergegen haben die Antragsteller mit Schreiben vom 31.7.2025 Widerspruch erhoben.

Mit der Beschwerdeerwiderung wendet der Antragsgegner ein, die Antragsteller hätten für den o.g. Zeitraum nur einen Anspruch auf nach § 1a AsylbLG eingeschränkte Leistungen, weil sie vollziehbar ausreisepflichtig seien. Da er erst am 31.3.2025 durch die Ausländerbehörde hiervon erfahren habe, sei der Bescheid vom 3.4.2025 ergangen, eine rückwirkende Änderung der Leistungsbewilligung jedoch versäumt worden, so dass den Antragstellern insgesamt 7.988,89 € zu Unrecht erbracht worden seien. Am 16.7.2025 sei aufgrund der Härtefallregelung des § 1 Abs. 4 Satz 5 AsylbLG insbesondere wegen der fünf minderjährigen Kinder eine Barauszahlung von 2.526,00 € für den Monat Mai 2025 veranlasst worden. Es lägen keine Gründe vor, die für eine Aussetzung der Abschiebung sprechen würden. Die Klage gegen den Bescheid des BAMF vom 6.5.2024 sei erfolglos geblieben. Die von den Antragstellern vorgetragenen Gründe für die Aussetzung der Abschiebung wie Bluthochdruck und Asthma bei der Antragstellerin zu 2 und Augenproblemen bei der Antragstellerin zu 7 seien bereits vom VG geprüft worden. Entgegen den Angaben der Bundespolizei sei die Zustimmung Bulgariens zur Rückübernahme nicht nur drei Monate gültig. Die Ausländerbehörde habe die bulgarische Behörde am 26.6.2025 kontaktiert. In Ermangelung einer Rückäußerung gelte die Zustimmung als erteilt. Eine Ausreise sei weiterhin tatsächlich möglich. Eine konkret in Bulgarien drohende existentielle Gefahr sei von den Antragstellern nicht vorgetragen worden. Die Antragsteller zu 1 und 2 seien in der Lage, in Bulgarien einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dem Antragsteller zu 1 sei hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden (mit Schreiben vom 7. und

25.7.2025), zumal er rechtskundig vertreten sei. Zudem liege keine besondere Eilbedürftigkeit vor. Am 6.8.2025 sei die Antragstellerin zu 2 vorgeladen worden, um die Anhörung nachzuholen. Dabei sei bekannt geworden, dass die Antragsteller vom 7.7. bis 6.8.2025 ohne Unterkunft gewesen und bei Bekannten untergekommen seien, weil die Polizei das Schloss der Wohnung am Tag der abgebrochenen Abschiebungsmaßnahme, am 7.7.2025, ausgetauscht habe. Die Antragstellerin zu 2 habe am 6.8.2025 mitgeteilt, die Überbrückungsleistungen seien aufgebraucht. In der Zeit vom 1.5. bis 16.7.2025 hätten die Antragsteller jedoch keinen Härtefall geltend gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beiden Hefter der Ausländerbehörde sowie der Leistungsakten des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht (§ 173 SGG) eingelegte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere statthafte (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) Beschwerde ist begründet. Das SG hat den Eilantrag zu Unrecht abgelehnt.

Nach der Neubescheidung des Leistungsfalles durch den Antragsgegner ist der Eilantrag nunmehr als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 31.7.2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24.7.2025 gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte und auch im Übrigen zulässig. Dass die Antragsteller einen Anspruch auf vorläufige Leistungen geltend machen, schadet insoweit nicht. Nach den Umständen des Einzelfalles ist nämlich - ohne am Wortlaut des Antrags zu haften - durch Auslegung zu ermitteln, ob ein Antrag nach § 86b Abs. 1 SGG oder ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG vorliegt. Ein Antrag nach § 86b Abs. 2 SGG kann dabei in einen Antrag nach § 86b Abs. 1 SGG umzudeuten sein, wenn dies dem sachgerecht verstandenen Begehren des Antragstellers entspricht (Burkiczak in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, § 86b SGG Rn. 129). Dies ist hier der Fall. Die Antragsteller können ihr Rechtsschutzziel in der Hauptsache bereits mit einer isolierten Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGG) erreichen, weil durch eine Aufhebung des Bescheides vom 24.7.2025 die zuletzt mit Änderungsbescheid vom 13.1.2025 verfügte Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG wieder Bestand hätte. Durch die mit Bescheid vom 24.7.2025 zurückgenommenen Leistungsbescheide vom 16.10. und 18.12.2024 sowie vom 13.1.2025 sind den Antragstellern nämlich „bis auf weiteres“ ohne zeitliche Befristung „laufende Leistungen“ nach §§ 3, 3a AsylbLG bewilligt worden (sog. Dauerverwaltungsakt). Nach allgemeinen Auslegungsregeln (§ 133 BGB) liegt ein Dauerverwaltungsakt vor, wenn sein Regelungsgehalt vom Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes her nach seinen rechtlichen Wirkungen in die Zukunft fortwirken soll, sich also über eine einmalige Gestaltung der Rechts-

lage hinaus auf eine gewisse bestimmte oder unbestimmte zeitliche Dauer in der Zukunft erstreckt (zum Dauerverwaltungsakt in der Sozialhilfe vgl. etwa BSG, Urteil vom 2.2.2012 - B 8 SO 5/10 R - juris Rn. 21). Maßgebend ist insoweit, wie ein Empfänger die Erklärung nach den Umständen des Einzelfalles verstehen muss (BSG, Urteil vom 17.6.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - juris Rn. 11). Eine über den konkret benannten Leistungszeitraum hinausgehende Bewilligung kann im Regelfall nur angenommen werden, wenn die Bewilligung ohne Angabe eines Endzeitpunktes „ab“ einem bestimmten Datum, mit Wirkung von einem bestimmten Datum „für die Zukunft“ bzw. „bis auf Weiteres“ erfolgt ist oder sich aus den Umständen des Falles beispielsweise aus früheren Leistungsbescheiden eine Kenntnis des Leistungsempfängers von einer Fortwirkung der Bewilligung ergibt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. etwa Urteil vom 25.2.2016 - L 8 AY 85/13 und Senatsbeschluss vom 9.7.2019 - L 8 AY 7/19 B ER). Dies zugrunde gelegt spricht der für die Auslegung in erster Linie maßgebliche Verfügungssatz des Bescheides vom 16.10.2024, nach dem den Antragstellern „vom 14.10.2024 bis auf weiteres“ Hilfen nach dem AsylbLG gewährt werden, für eine unbefristete Regelung. Daran vermag nichts zu ändern, dass nach dem Bescheid Leistungen der Höhe nach „für den Monat 10/2024“ und „für den Monat 11/2024“ ausgewiesen werden, denn dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Höhe für Oktober wegen der anteiligen Leistungsgewährung ab dem 14.10.2024 geringer bemisst als durchschnittlich monatlich. Demgemäß heißt es in der Begründung des Bescheides, dass die Beträge für die Folgemonate jeweils monatlich im Voraus ausgezahlt werden, solange sich die Verhältnisse nicht ändern. Lediglich bei Änderungen ergehe ein neuer Bescheid, so geschehen mit als Bescheid über die Änderung „laufender Leistungen“ überschriebenen Bescheiden vom 18.12.2024 und 13.1.2025. Dem textbausteinartigen Zusatz zu „Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt“, nach dem die Bewilligung der vorstehend genannten Leistungen gerade keinen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung darstelle und die jeweilige Leistung nur für einen Monat bewilligt werde, ist vor diesem Hintergrund missverständlich und nicht geeignet, eine wirksame Befristung i.S. § 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG zu begründen (vgl. zu den Anforderungen ausführlich Senatsurteil vom 1.6.2023 - L 8 AY 47/19 - juris Rn. 15). Diese Leistungsbescheide sind auch nicht wegen des Einstellungsbescheides vom 3.4.2025 (für die Zeit ab Mai 2025) hinfällig, weil diese Einstellung durch den Bescheid des Antragsgegners vom 24.7.2025 ebenfalls zurückgenommen worden ist. Diese die Antragsteller allein begünstigende Aufhebung ist bereits mit ihrer Bekanntgabe bestandskräftig geworden (§ 77 SGG), weil sich der noch nicht beschiedene Widerspruch der Antragsteller vom 31.7.2025 nach ihrem wohl verstandenen Interesse nicht gegen die Rücknahme des Einstellungsbescheides vom 3.4.2025 richtet. Die Statthaftigkeit des Eilantrags nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG resultiert daraus, dass dem Widerspruch gegen die Rücknahme der Leistungsbewilligungen nach § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 1, 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Nicht Gegenstand des Eil- bzw. Beschwerdeverfahrens ist hingegen Rechtsschutz gegen die Erstattungsforderung von 7.988,89 € (Ziffer 4 des Verfügungssatzes des Bescheides vom 24.7.2025), weil

eine Änderung des im Eilverfahren geltend gemachten Anspruchs (Antragsänderung nach § 99 SGG analog) nicht beantragt worden ist (vgl. den Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 31.7.2025).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist begründet.

Gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen anordnen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung erfolgt auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwägen ist das private Interesse der Antragsteller an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 24.7.2025. Im Rahmen der Interessenabwägung ist insbesondere die nach summarischer Prüfung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers; umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 86b Rn. 12 ff.). Zusätzlich ist in den Fällen des § 86a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGG zu beachten, dass die sofortige Vollziehung den gesetzlichen Regelfall darstellt und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur im Ausnahmefall gerechtfertigt ist (Keller, a.a.O., § 86b Rn. 12b, 12c). Bestehen Zweifel an der Verfassungsgemäßheit einer Norm oder deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht, kann das eine Aussetzung der Vollziehung aufgrund einer Interessenabwägung rechtfertigen bzw. sogar gebieten. Eine Vorlage an das BVerfG erfolgt im Eilverfahren nach § 86b Abs. 1 SGG nicht; eine Vorlage an den EuGH ist möglich (Keller, a.a.O., Rn. 13 m.w.N.).

Nach diesen Maßgaben sprechen bereits die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 31.7.2025 gegen den Bescheid vom 24.7.2025.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist der in Streit stehende Bescheid vom 24.7.2025 nicht allein als ein - auf den Antrag der Antragsteller vom 4. bzw. 26.6.2025 im sog. Zugunstenverfahren - unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 44 SGB X ergangener Bescheid zu werten, auch wenn im Bescheid vom 24.7.2025 der die Leistungen zum 1.5.2025 einstellende Bescheid vom 3.4.2025 zurückgenommen worden ist. Nach Auslegung des (Gesamt-)Regelungsgehalts des Bescheides vom 24.7.2025 (gemäß der Verfügungssätze der Ziffern 1 bis 4) handelt es sich im Ergebnis um eine Rücknahmeentscheidung hinsichtlich der (ursprünglich Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG bewilligenden) Bescheide

vom 16.10., 18.12.2024 und 13.1.2025 unter Bewilligung nur noch eingeschränkter Leistungen gemäß § 1a AsylbLG für die Zeit vom 14.10.24 bis 7.7.2025 bis hin zum Anspruchsausschluss gemäß § 1 Abs. 4 AsylbLG ab dem 23.7.2025. Diese Rücknahmeentscheidung richtet sich nach den Vorgaben des § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 45 SGB X (bei einer anfänglichen Rechtswidrigkeit der Bescheide) bzw. § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 48 SGB X (bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse).

Welche Rechtsgrundlage hier einschlägig ist, kann letztlich im Hauptsacheverfahren geklärt werden. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage überwiegen derzeit die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung, weil die zum Nachteil der Antragsteller wirkende Aufhebung der Leistungsbewilligungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in formeller Hinsicht eine ordnungsgemäße Anhörung (§ 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 28 VwVfG), die Prüfung von Vertrauensschutzgesichtspunkten (§ 45 Abs. 2 SGB X bzw. § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X) und ggf. eine Ermessensentscheidung über die Rücknahme (§ 45 Abs. 1 SGB X) erfordert.

Zwar ist der Antragsgegner nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage gemäß § 45 Abs. 5 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X i.V.m. § 44 Abs. 3 SGB X für eine Aufhebung der zuvor ergangenen Leistungsbescheide zuständig. Danach entscheidet über die Rücknahme nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist. Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ist die nach § 10 AsylbLG bestimmte Behörde für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem AsylG oder AufenthG verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht. Die örtliche Zuständigkeit des Antragsgegners beurteilt sich also nach der Zuweisung der Antragsteller zu der in seinem Kreisgebiet gelegenen Samtgemeinde Velpke (Zuweisungsentscheidung der LAB vom 22.8.2024). Seine sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 10 AsylbLG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes (NAufnG).

Nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand spricht allerdings viel dafür, dass die Antragsteller vor der Rücknahme der Leistungsbescheide unter gleichzeitiger Verfügung einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG bzw. Leistungseinstellung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG nicht ordnungsgemäß nach § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 28 VwVfG angehört worden sind und dieser Verfahrensfehler auch nicht gemäß § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 46 VwVfG unerheblich ist (zum Erfordernis einer Anhörung im Rahmen des § 1a AsylbLG vgl. etwa Senatsbeschluss vom 20.6.2023 - L 8 AY 16/23 B ER - juris Rn. 18). Soweit der Antragsgegner darauf verweist, der Antragsteller zu 1 sei mit Schreiben vom 7.7.2025 (Bl. 87 der Leistungsakte) kontaktiert worden, um zu klären, ob er an seinem Überprüfungsantrag

festhält, und habe hierdurch Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen, genügt dieses Schreiben nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anhörung, insbesondere nicht im Hinblick auf die vom Antragsgegner beabsichtigten Regelungen. Im Übrigen ist nicht erkennbar, an wen dieses Schreiben adressiert gewesen ist. Auch der Umstand, dass die Antragsteller seit dem Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten sind, macht eine Anhörung nicht von Grund auf obsolet. Von einer solchen hat auch nicht wegen Dringlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG abgesehen werden können. Der Ausnahmetatbestand des § 28 Abs. 2 VwVfG bedarf restriktiver Interpretation (Kallerhoff/Mayen in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 28 Rn. 51). Dass unausweichliche Organisationserfordernisse eine Anhörung unmöglich gemacht hätten, ist nicht ersichtlich. Eine Heilung dieses Verfahrensfehlers während des Vorverfahrens gemäß § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG ist nicht ausgeschlossen (vgl. BSG, Urteil vom 3.5.2018 - B 11 AL 3/17 R - juris Rn. 20). Immerhin haben die Antragsteller mit Schreiben vom 25.7.2025 Gelegenheit erhalten, sich zu der Rücknahme unter Einschränkung des Anspruchs gemäß § 1a AsylbLG und Erstattung für die Zeit vom 14.10.2024 bis 22.7.2025 von 7.988,89 € unter Fristsetzung zum 13.8.2025 zu äußern. Eine Anhörung zu der Einstellung der Leistungen ab dem 23.7.2025 ist jedoch - soweit ersichtlich - noch nicht erfolgt.

Im Übrigen ist fraglich, ob die materiellen Voraussetzungen einer Aufhebung der Leistungsbewilligung vorliegen.

Ungeachtet der Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom 24.7.2025 spricht derzeit viel für die materielle Rechtswidrigkeit der Rücknahme der Leistungsbewilligung unter Einschränkung bzw. Einstellung der Leistungen.

Sollten die Leistungsbescheide vom 16.10. und 18.12.2024 sowie vom 13.1.2025 - entsprechend dem Standpunkt des Antragsgegners - zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig gewesen sein, weil bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 AsylbLG vorgelegen haben, wäre Rechtsgrundlage des Bescheides vom 24.7.2025 § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 45 Abs. 1 SGB X, nach dem ein rechtswidriger Verwaltungsakt unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden "darf". Die Aufhebung erfordert in diesen Fällen die Ausübung von Ermessen (sog. Rücknahmeermessen, vgl. etwa BSG, Urteil vom 23.3.2010 - B 8 SO 12/08 R - juris Rn. 10 m.w.N.). Eine solche Ermessensausübung ist dem Bescheid vom 24.7.2025 nicht zu entnehmen. Vielmehr scheint der Antragsgegner davon auszugehen, dass Ermessen gemäß § 51 VwVfG analog nicht besteht (siehe Ziffer II. 1. des Bescheides vom 24.7.2025). Zudem stellt er in dem Bescheid auf § 44 SGB X und nicht auf § 45 SGB X als Rechtsgrundlage ab. Derzeit ist auch nicht ersichtlich, dass die o.g. Anhö-

rung der Antragsteller wegen des fehlenden Hinweises auf eine möglicherweise zu treffende Ermessensentscheidung insoweit den Zweck erfüllen kann, ermessensrelevante Gesichtspunkte für eine Rücknahme zu ermitteln (vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 23.2.2023 - B 8 SO 9/21 R - juris Rn. 26). Dass eine Ermessensentscheidung ausnahmsweise entbehrlich ist (sog. Ermessensreduzierung auf Null), kann allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen angenommen werden (vgl. etwa Schütze in Schütze, SGB X, 9. Aufl. 2020, § 45 Rn. 105 m.w.N.) und ist hier bereits wegen der Umstände des Einzelfalles abwegig (u.a. wegen der Betroffenheit der fünf minderjährigen Antragsteller).

Ohnehin bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG bzw. des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG.

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG gilt für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 1a AsylbLG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat i.S. von § 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG internationaler Schutz gewährt worden ist, entsprechend, wenn der internationale Schutz fortbesteht. Bereits der persönliche Anwendungsbereich der Norm ist nicht eröffnet, weil die Antragsteller spätestens seit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens (Urteil des VG Osnabrück vom 20.6.2024 - 5 A 185/24) nicht mehr über eine Aufenthaltsgestattung i.S. des § 55 AsylG verfügt haben, vielmehr schon im Oktober 2024 vollziehbar ausreisepflichtig und deswegen nicht leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 1a AsylbLG gewesen sind. Ungeachtet dessen ist im Streit um die Rechtmäßigkeit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG in die Interessenabwägung nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG einzubeziehen, dass sich insoweit aus verfassungs- und ggf. aus europarechtlichen Gründen schwierige Rechtsfragen stellen können (vgl. hierzu Senatsbeschluss vom 6.6.2025 - L 8 AY 26/25 B ER - juris Rn. 20), insbesondere ob die (einheitlichen) Rechtsfolgen bei Anspruchseinschränkungen gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG (vgl. hier den Rechtsfolgenverweis aus § 1a Abs. 4 Satz 2 und 1 AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) zu vereinbaren sind. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur sehr umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt (vgl. dazu etwa Sächsisches LSG, Beschluss vom 16.12.2021 - L 8 AY 8/21 B ER - juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8.11.2024 - L 20 AY 16/24 B ER - juris; Oppermann in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1a AsylbLG Rn. 241 ff. m.w.N.; Hohm in GK-AsylbLG, 105. Lfg., Januar 2025, § 1a Rn. 560 ff.).

Entsprechendes gilt für den systemübergreifenden Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG (vgl. zu den sog. Dublin-III-Fällen Senatsbeschluss vom 13.6.2025 - L 8 AY 12/25 B ER - juris Rn. 21, 24), der hier womöglich tatbestandlich vorliegt. Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

AsylbLG haben nämlich Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat i.S. von § 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Nach dem Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten ist aber eine Prüfung des Antragsgegners, ob hier der den Antragstellern durch Bulgarien gewährte internationale Schutz fortbesteht, nicht ersichtlich. Auf Grundlage der die Antragsteller betreffenden Ausländerakten liegen hingegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass der den Antragstellern gewährte Schutz bis Mitte 2025 befristet gewesen ist (vgl. die Angaben der Antragsteller zu 1 und 2 im Rahmen der Anhörung beim BAMF). Die abschließende Klärung dieser Frage bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich der Antragsteller zu 3 bis 7 bestehen schon deshalb Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Leistungsausschlusses gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG, weil sie als Minderjährige keine Möglichkeit haben, ihren Aufenthalt selbst zu bestimmen und sie sich das Verhalten ihrer Eltern in leistungsrechtlicher Hinsicht womöglich nicht zurechnen lassen müssen, schon weil die Eltern- und Kinderinteressen nicht gleichgerichtet sein müssen (vgl. BSG, Urteil vom 21.9.2017 - B 8 SO 5/16 R - juris Rn. 22 f. zu § 24 SGB XII; Heuser in BeckOK Ausländerrecht, 44. Edition, Stand: 1.4.2025, § 1 Rn. 53 m.w.N.; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.8.2022 - L 6 AS 331/22 B ER, L 6 AS 332/22 B - juris Rn. 52). Im Übrigen ist die Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses mit Unions- und Verfassungsrecht (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) zweifelhaft und noch nicht höchstrichterlich geklärt (vgl. Heuser, a.a.O., Rn. 55; Frerichs in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1 AsylbLG Rn. 54 m.w.N.).

Nicht zuletzt die noch unbeantwortete Frage der Vereinbarkeit der Normen mit höherrangigem Recht führt hier dazu, dass die im Rahmen des § 86b Abs. 1 SGG zu treffende Interessenabwägung zugunsten der Antragsteller ausfällt. Den Antragstellern droht im Falle einer rechtswidrigen Leistungskürzung vom 4.6. bis 22.7.2025 in der vorgenommenen Höhe bzw. einem Leistungsausschluss ab dem 23.7.2025 eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer Grundrechte (vgl. BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 - 1 BvL 7/16 - juris Rn. 120), während auf Seiten des Antragsgegners ein (unter Umständen sogar nur vorübergehender) finanzieller Verlust steht. Eine Verletzung der grundrechtlichen Gewährleistungen, auch wenn sie nur möglich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25.2.2009 - 1 BvR 120/09 - juris Rn. 11). Es geht um die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG).

Auf den mit dem erstinstanzlichen Eilantrag bzw. dem Leistungsbegehren sinngemäß verfolgten Antrag auf Anordnung der Aufhebung der Vollziehung des Einstellungsbescheides vom

3.4.2025 und nun im zweitinstanzlichen Verfahren des Bescheides vom 24.7.2025 ist der Antragsgegner nach Abwägung der Interessen der Beteiligten (vgl. dazu Burkiczak in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, § 86b Rn. 269) zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG ab Eingang ihres Eilantrages beim SG, mithin ab dem 4.6.2025 zuzusprechen. Für eine rückwirkende Regelungsanordnung - hier mithin auch für die Zeit vom 1.4. bis 3.6.2025 - besteht kein Anlass. Erhebliche drohende Rechtsverletzungen hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs für die Zeit vor Eingang des Eilantrages, die noch Auswirkungen in Form einer gegenwärtigen Notlage haben könnten, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgebracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt den Anteil der Beteiligten am Obsiegen und Unterliegen.

Den Antragsteller ist Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen, weil der Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen hinreichende Aussichten auf Erfolg zuzusprechen sind und auch die übrigen Voraussetzungen nach § 73a SGG i.V.m. § 114 ZPO vorliegen. Die Beordnung der Rechtsanwältin beruht auf § 121 Abs. 2 ZPO. Da der Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller für das Verfahren erster und zweiter Instanz nicht vollständig zu erstatten hat, besteht für den PKH-Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis (s. hierzu BVerfG, Beschluss vom 1.8.2017 - 1 BvR 1910/12 - juris Rn. 20).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.